

**Arbeitgeber:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Projekt:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bezeichnung der Maßnahme:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Maßnahmezeitraum:**

Tag:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhrzeit:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Freistellungserklärung für die Teilnahme an einer Maßnahme**

Wir bestätigen, dass wir die im Folgenden aufgeführten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im o.g.

Zeitraum für die Teilnahme an der Maßnahme von der Arbeit freigestellt haben.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Teilnehmer/in (Name, Vorname) | Freigestellte Stunden von der regulären Arbeitszeit | Arbeitgeberbruttogehalt je Teilnahmestunde  | Gesamtkosten |
|   |   |   |  |
|   |   |   |  |
|   |   |   |  |
|   |   |   |  |
|   |   |   |  |

Wir versichern, der/dem/den genannten Teilnehmenden an der Maßnahme während der Freistellung den üblichen Stundenlohn ungekürzt weitergezahlt zu haben. Bei Maßnahmen, die an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen oder außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit erfolgen, wird der/die Beschäftigte bzw. werden die Beschäftigten an anderen Werktagen von der Arbeit freigestellt.

Die hier bescheinigten Personalausgaben werden nicht unmittelbar durch öffentliche Mittel

gefördert.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift und Stempel





**Hinweise zum Nachweis von Freistellungskosten im Rahmen von durch den Europäischen**

**Sozialfonds geförderten Maßnahmen**

Durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Maßnahmen für Beschäftigte, können durch private (Dritt-)Mittel kofinanziert werden. Diese können in Form von einer Anrechnung von Freistellungskosten erbracht werden.

Voraussetzung für die Anrechnung von Freistellungskosten ist, dass die Beschäftigten von den Unternehmen für Maßnahmen im Rahmen eines durch den ESF geförderten Projekts tatsächlich freigestellt werden, d. h. während ihrer Arbeitszeit an der Maßnahme teilnehmen.

Hierfür werden die personengebundenen Angaben des Unternehmens benötigt, die der Zuwendungsempfänger zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel vorzulegen hat.

Eine Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen des Programms zur Förderung der Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft setzt voraus, dass das entsendende Unternehmen ein (frei)gemeinnütziger Träger der Sozialwirtschaft ist.

Der Freistellungsbetrag je Teilnehmer/in ergibt sich bei Beschäftigten aus dem Arbeitgeberbruttostundenlohn multipliziert mit der Anzahl der freigestellten Stunden von der regulären Arbeitszeit.

Der Projektträger leitet die Bescheinigungen an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) weiter, um zu dokumentieren, in welchem Umfang sich die Unternehmen an den Kosten der Maßnahme durch Freistellung ihrer Beschäftigten beteiligen. Werden die notwendigen Nachweise nicht erbracht, so sind die Freistellungskosten zur Kofinanzierung nicht anrechenbar.

Die Nachweise, die die Grundlage für die Geltendmachung von Freistellungskosten darstellen, müssen für Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Bundesrechnungshofs, der ESF-Prüfbehörde, der ESF-Bescheinigungsbehörde, der ESF-Verwaltungsbehörde und des BAFzA sowie ggf. von diesen beauftragten Stellen einsehbar sein.

